

Satzung für den Förderverein  
„Museumsverein Remshalden e.V.“

A. Name und Sitz

§ 1

Der Förderverein führt den Namen Museumsverein Remshalden e. V. Er ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in Remshalden.

B. Vereinszweck

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein will durch seine Tätigkeit beitragen zur

- Erhaltung, Förderung und Ausbau des „Museums Remshalden“
- Erforschung der Geschichte Remshaldens und ihrer Partnergemeinden
- Erhaltung wertvoller Denkmäler, Kunst- und Kulturgüter
- Erinnerung an das Kulturgut der deutschen Siedlungsgebiete in Ost- und Südosteuropa
- Darstellung wichtiger Impulse, die von Remshalden ausgingen.

§ 3

Die Erfüllung des Vereinszwecks soll erreicht werden durch:

1. die Betreuung des „Museums Remshalden“
2. Unterstützung von Forschungen, die die Sammlung von orts- und landesgeschichtlichem Material zum Gegenstand haben
3. eigene Veranstaltungen
4. Annahme von sächlichen und finanziellen Zuwendungen
5. Zusammenarbeit mit der Gemeinde Remshalden, den örtlichen Kirchen, Vereinen und bürgerschaftlichen Gruppierungen, sowie mit Vereinen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Auslagen werden erstattet.

C. Mitgliedschaft

§ 5

Der Verein hat

- a) Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder.

§ 6

1. Mitglieder

Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den gemeinnützigen Zielen des Vereins bekennt.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Eine Ablehnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung und ist dem Aufnahmeersuchenden schriftlich mitzuteilen. Mit dem schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung mit Vierteljahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres. Sie endet ferner durch Tod, durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit und mit sofortiger Wirkung ein Mitglied ausschließen, das der Satzung zuwiderhandelt oder gröblichst gegen die Interessen des Vereins verstößt. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung bei der Mitgliederversammlung zulässig, wenn sie spätestens vier Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe des Beschlusses beim Vorstand eingereicht wird.

2. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

§ 7

Die Mitglieder fördern durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen, zu fördern und zur Erreichung des Vereinszwecks beizutragen. Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrags.

D. Organe des Vereins

§ 8

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

E. Mitgliederversammlung

§ 9

Die Mitgliederversammlung wird vom amtierenden Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung jährlich mindestens ein Mal, möglichst im zweiten Quartal, einberufen. Die Einladung ist im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Remshalden zu veröffentlichen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl des Vorstands
2. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
3. die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung und des Kassenprüfungsberichts
4. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die über den Betrag von 6.000 Euro hinausgehen
5. die Änderung der Satzung, soweit nicht der Vorstand gemäß § 14 zuständig ist
6. die Auflösung des Vereins
7. alle sonstigen Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand nach § 10 obliegen
8. die Wahl von zwei Kassenprüfern auf 2 Jahre.

Sie ist beschlussfähig, wenn wenigstens 10 % der Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den in §§ 11 und 12 festgelegten Fällen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Viertel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### G. Vorstand

##### § 10

Der Vorstand des Vereins besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. bis zu zwei gleichberechtigten Stellvertretern
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer und
5. bis zu sechs Beisitzern

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Für die erste Wahl nach der Vereinsgründung gilt folgende Regelung:

Der 1. Vorsitzende wird auf zwei Jahre gewählt, beide Stellvertreter auf ein Jahr, der Kassenwart auf zwei Jahre, der Schriftführer auf ein Jahr, zwei der vier Beisitzer auf 1 Jahr, die anderen zwei auf zwei Jahre. Die Amtszeit des Vorstands umfasst künftig zwei Jahre.

Der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne von § 28 BGB. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln nach außen und mit rechtlicher Wirkung. Vereinsintern gilt jedoch, dass bei Alleinvertretung durch den Stellvertreter die Verhinderung des Vorsitzenden vorausgesetzt wird. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

Der Gesamt-Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand kann Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von 6.000 € entscheiden.

Er kann für einzelne Angelegenheiten des Vereins Ausschüsse berufen, die seinen Weisungen unterliegen.

#### H. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

##### § 11

Änderungen der Satzung können nur beschlossen werden, wenn dies in der Tagesordnung aufgeführt ist. Sie bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

##### § 12

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

##### § 13

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Remshalden. Die Gemeinde ist gehalten, es ausschließlich und unmittelbar für kulturelle Zwecke im Sinne des aufgelösten Vereins zu verwenden. Leihgaben werden auf Verlangen der Leihgeber an diese zurückgegeben.

#### I. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

##### § 14

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung des Vereins am 29.9.00 einstimmig beschlossen und von den Gründungsmitgliedern unterzeichnet. Bei Beanstandung der Satzung durch Behörden (Amtsgericht, Finanzamt), ist der Vorsitzende des Vorstands ermächtigt, diese zu beheben.

Die Satzung tritt mit Eintragung des Vereins im Vereinsregister des Amtsgerichts in Kraft.

Satzungsänderung vom 4.5.2009

(März 2010)